

**Bericht der Bundesregierung  
zu den Schlussfolgerungen  
aus dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union  
vom 15. September 2016  
in der Rechtssache C-484/14 - Mc Fadden gegen Sony Music**

1. Am 15. September hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) das Urteil in der Rs. C-484/14 (Mc Fadden gegen Sony Music) bekannt gegeben. Es beruht auf einem Vorlageverfahren des Landgerichts München I. Im Kern ging es um die Frage, **ob WLAN-Anbieter für Rechtsverstöße Dritter kostenpflichtig abgemahnt werden dürfen** und wie weit hierbei das **Haftungsprivileg der E-Commerce-Richtlinie 2000/31/EG** reicht, das in Deutschland im Telemediengesetz (TMG) umgesetzt wurde.
2. Der EuGH verneint eine Haftung auf Schadensersatz für Rechtsverstöße Dritter, stellt aber zugleich fest, dass ein Gericht oder eine nationale Behörde gegen einen WLAN-Betreiber eine Anordnung erlassen kann, um der Wiederholung einer Rechtsverletzung vorzubeugen. Dies könne etwa auch durch einen passwortgeschützten Zugang erreicht werden, bei dem die Nutzer durch Registrierung ihre Identität offenbaren müssen.
3. Aus Sicht des federführenden Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie wirkt sich das Urteil auf die aktuelle **Rechtslage in Deutschland** wie folgt aus:
  - (1) Der Grundsatz, dass ein gewerblicher WLAN-Betreiber für Rechtsverstöße Dritter **nicht auf Schadensersatz** haftet, deckt sich mit der gesetzlichen Klarstellung, die mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Telemediengesetzes („WLAN-Gesetz“) in § 8 Abs. 3 TMG aufgenommen wurde (ausdrückliche Gleichstellung von WLAN-Anbietern mit sonstigen Zugangsanbietern) und am 27. Juli 2016 in Kraft getreten ist. In diesem Zusammenhang müssen gewerbliche WLAN-Anbieter keine Abmahn- oder Gerichtskosten zahlen.
  - (2) Ferner hat der EuGH die bisherige Praxis des Bundesgerichtshofs bestätigt, dieses Haftungsprivileg **NICHT** auf Unterlassungsansprüche anzuwenden (sog. **Störerhaftung**). Ebenso steht das Haftungsprivileg nicht der Geltendmachung

von **Abmahn- und Gerichtskosten** entgegen, die daraus folgen, dass eine innerstaatliche Behörde oder ein innerstaatliches Gericht eine Unterlassungsanordnung erlässt. Der EuGH hat zudem klargestellt, dass ein **Passwortschutz**, bei dem die Nutzer ihre Identität offenbaren müssen, **zulässig** sein kann. Der Generalanwalt hatte diesen letzten Punkt noch anders bewertet und argumentiert, der WLAN-Betreiber dürfe nicht zum Einsatz von Verschlüsselung und Passwörtern verpflichtet werden.

(3) Die **Koalitionsfraktionen** hatten sich in der Begründung ihrer Änderungsanträge zu § 8 TMG maßgeblich auf die Schlussanträge des Generalanwalts gestützt.

4. Um dem Anliegen der Koalitionsfraktionen, auch nach dem EuGH-Urteil so weit wie möglich gerecht werden zu können, hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie am 19. Oktober 2016 Eckpunkte für weitere **Änderungen am Telemediengesetz** in die Ressortabstimmung gegeben.
5. Die **Abstimmung** über die Eckpunkte **innerhalb der Bundesregierung** ist noch **nicht abgeschlossen**. Auf der Grundlage von im Ressortkreis konsentierten Eckpunkte beabsichtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, schnellstmöglich einen **Referentenentwurf** zu erarbeiten. Ziel ist es, das Gesetz **noch in dieser Legislaturperiode zu verabschieden**.